

1974	Ausgegeben zu Bonn am 24. Juli 1974	Nr. 77
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 74	<b>Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes</b> .....	1505
18. 7. 74	Sechste Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (6. Bemessungs-Verordnung) 320-1-1-5	1507
17. 7. 74	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu dem Zustimmungsbeschluß des Landtags des Freistaates Bayern vom 21. Februar 1973 zu dem am 20. Oktober 1972 unterzeichneten Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen) .....	1508
17. 7. 74	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 24 Abs. 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 und zu § 1 Abs. 1 Satz 2 des Landesblindengeldgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 1970) 2170-1	1509
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1510

## Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes

Vom 22. Juli 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern wird eine selbständige Bundesoberbehörde unter der Bezeichnung „Umweltbundesamt“ errichtet.

(2) Das Umweltbundesamt hat seinen Sitz in Berlin.

### § 2

(1) Das Umweltbundesamt erledigt in eigener Zuständigkeit Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Umwelt, die ihm durch dieses Gesetz oder andere Bundesgesetze zugewiesen werden. Das Umweltbundesamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wissenschaftliche Unterstützung des Bundesministers des Innern in allen Angelegenheiten des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft, insbesondere bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, bei der Erforschung und

Entwicklung von Grundlagen für geeignete Maßnahmen sowie bei der Prüfung und Untersuchung von Verfahren und Einrichtungen.

2. Aufbau und Führung des Informationssystems zur Umweltplanung sowie einer zentralen Umweltdokumentation, Aufklärung der Öffentlichkeit in Umweltfragen, Bereitstellung zentraler Dienste und Hilfen für die Ressortforschung und für die Koordinierung der Umweltforschung des Bundes, Unterstützung bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit von Maßnahmen des Bundes.

(2) Ferner können Verwaltungsaufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Umwelt mit Zustimmung des Bundesministers des Innern dem Umweltbundesamt zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesen werden, sofern die Übertragung solcher Aufgaben auf andere Bundesbehörden durch Bundesgesetz zugelassen ist oder wird.

(3) Das Umweltbundesamt erledigt als beauftragte Behörde, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Verwaltungsaufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Umwelt, mit deren

Durchführung es vom Bundesminister des Innern oder mit seiner Zustimmung von der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde beauftragt wird.

## § 3

Soweit im Umweltbundesamt Aufgaben aus einem anderen Geschäftsbereich als dem des Bundesministers des Innern erledigt werden, steht das fachliche Weisungsrecht der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde zu.

## § 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Juli 1974

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

---

**Sechste Verordnung  
über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen  
gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung  
und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter  
(6. Bemessungs-Verordnung)**

Vom 18. Juli 1974

Auf Grund des § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird nach Anhören des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger e. V. mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der gemäß § 1390 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zur Verfügung stehende Betrag wird

für 1974 endgültig auf 3 796 000 000 Deutsche Mark und

für 1975 vorläufig auf 4 254 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an dem Gesamtbetrag (§ 1) werden

für 1974 (in Vomhundertteilen) festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt

Baden	auf 6,467
Berlin	auf 4,300
Braunschweig	auf 1,367
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 3,804
Hannover	auf 7,731
Hessen	auf 8,671
Niederbayern-Oberpfalz	auf 2,576
Oberbayern	auf 4,800
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,402
Oldenburg-Bremen	auf 2,495
Rheinland-Pfalz	auf 4,995
Rheinprovinz	auf 15,888
für das Saarland	auf 1,616
Schleswig-Holstein	auf 3,607
Schwaben	auf 2,406
Unterfranken	auf 1,681
Westfalen	auf 11,817
Württemberg	auf 8,735

Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 2,402
Seekasse	auf 0,240

und für 1975 (in Vomhundertteilen) festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt

Baden	auf 6,646
Berlin	auf 4,215
Braunschweig	auf 1,366
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 3,674
Hannover	auf 7,786
Hessen	auf 8,700
Niederbayern-Oberpfalz	auf 2,671
Oberbayern	auf 5,052
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,461
Oldenburg-Bremen	auf 2,465
Rheinland-Pfalz	auf 5,026
Rheinprovinz	auf 15,521
für das Saarland	auf 1,531
Schleswig-Holstein	auf 3,436
Schwaben	auf 2,451
Unterfranken	auf 1,698
Westfalen	auf 11,849
Württemberg	auf 8,824

Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 2,390
Seekasse	auf 0,238.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1974 treten die auf 1974 bezogenen Vorschriften der 5. Bemessungs-Verordnung vom 30. Oktober 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 1580) außer Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1974

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
In Vertretung  
Eicher

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 1974 — 2 BvL 17/73 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts München, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Der Zustimmungsbeschluß des Landtags des Freistaates Bayern vom 21. Februar 1973 zu dem am 20. Oktober 1972 unterzeichneten Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 98) ist insoweit mit dem Artikel 74 Nummer 1 und Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 52 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) in der Fassung des Gesetzes vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782) unvereinbar und deshalb nichtig, als der Staatsvertrag für Verwaltungsstreitverfahren über Entscheidungen der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts regelt (Artikel 8 Absatz 4 Satz 5).

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Absatz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 17. Juli 1974

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

---

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 1974 — 1 BvL 6/72 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Köln, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

1. § 24 Absatz 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688) war insofern mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, als Personen, deren Sehvermögen trotz einer besseren Sehschärfe als 1/20 infolge extremer Einschränkung des Gesichtsfeldes ebenso stark beeinträchtigt war wie das der begünstigten Personen, diesen nicht gleichgestellt wurden.
2. § 1 Absatz 1 Satz 2 des Landesblindengeldgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 1970 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 435) ist insofern mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, als Personen nicht als Blinde gelten, deren Sehvermögen trotz einer besseren Sehschärfe als 1/20 infolge extremer Einschränkung des Gesichtsfeldes ebenso stark beeinträchtigt ist wie das der Personen, die als Blinde gelten.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Absatz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 17. Juli 1974

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

---

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
27. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1685/74 des Rates zur Änderung insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 betreffend den in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs für die italienische Lira	30. 6. 74	L 176/1
27. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1686/74 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis und zum Interventionspreis für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	30. 6. 74	L 176/3
27. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1687/74 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1267/69 zur Festlegung der Sonderbestimmungen, die bei der Einfuhr von unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren aus Griechenland in die Gemeinschaft anwendbar sind	30. 6. 74	L 176/4
28. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1688/74 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 442/70 über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker	30. 6. 74	L 176/5
28. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1689/74 der Kommission zur Festsetzung der im Zuckerwirtschaftsjahr 1974/1975 anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge	30. 6. 74	L 176/6
28. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1690/74 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	30. 6. 74	L 176/8
28. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1691/74 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	30. 6. 74	L 176/12
28. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1692/74 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	1. 7. 74	L 177/1
1. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1694/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	2. 7. 74	L 179/1
1. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1695/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	2. 7. 74	L 179/3
1. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1696/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	2. 7. 74	L 179/5
1. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1697/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 der Kommission vom 4. Mai 1973 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse	2. 7. 74	L 179/7
1. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1698/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	2. 7. 74	L 179/9
1. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1699/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	2. 7. 74	L 179/13
1. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1700/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	2. 7. 74	L 179/15
1. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1701/74 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	2. 7. 74	L 179/17

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1702/74 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung der Bestimmungen des Briefwechsels vom 30. Januar 1974 betreffend den Artikel 3 des Protokolls Nr. 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik	3. 7. 74	L 180/1
2. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1703/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 7. 74	L 180/4
2. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1704/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Mais hinzugefügt werden	3. 7. 74	L 180/6
2. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1705/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 7. 74	L 180/8
2. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1706/74 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	3. 7. 74	L 180/10
2. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1707/74 der Kommission zur Festsetzung der besonderen Ausfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Zuckerarten	3. 7. 74	L 180/12
2. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1708/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1661/73 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 228/73 über die Regelung der Ausgleichsbeträge im Sektor Obst und Gemüse	3. 7. 74	L 180/14
2. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1710/74 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1162/74 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zu im voraus pauschal festgesetzten Preisen	3. 7. 74	L 180/16
2. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1711/74 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1647/74 und (EWG) Nr. 1663/74 vom 28. Juni 1974 über die Abschöpfungen bei der Einfuhr von Mais	3. 7. 74	L 180/18
2. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1712/74 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1681/74 und (EWG) Nr. 1656/74 der Kommission vom 28. Juni 1974 über die als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	3. 7. 74	L 180/19
2. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1713/74 der Kommission über die Verlängerung der befristeten Aussetzung der Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter Milchzeugnisse	3. 7. 74	L 180/23
2. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1714/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	3. 7. 74	L 180/24
2. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1715/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	3. 7. 74	L 180/28
<b>Andere Vorschriften</b>		
25. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1693/74 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der im dritten Vierteljahr 1974 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge, Ausgleichsbeträge und Zusatzzölle	1. 7. 74	L 178/1
2. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1709/74 der Kommission über die Einreihung von Waren in Tarifstelle 20.06 B I des Gemeinsamen Zolltarifs	3. 7. 74	L 180/15

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 281. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1974, ist im Bundesanzeiger Nr. 133 vom 23. Juli 1974 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen

alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen

und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 133 vom 23. Juli 1974 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolhtarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.